

Prag, den 14. Februar 2025
GZ.: MZP/2025/710/478
Sachbearbeiter: Ing. Klára Janatová
Tel.: 267 122 992
E-Mail: klara.janatova@mzp.cz

gemäß Verteiler

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Sb., über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze (UVP-Gesetz), i.d.g.F. („Gesetz“) – Bekanntmachung der öffentlichen Anhörung zu den UVP-Unterlagen betreffend das Vorhaben

Das Umweltministerium als zuständige Behörde im Sinne des § 21 Buchst. c) und f) des Gesetzes gibt Ihnen hiermit bekannt, dass die **öffentliche Anhörung** im Sinne des § 17 des Gesetzes zu dem Vorhaben

„Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität“

am unten angeführten Ort in persönlicher Anwesenheit stattfinden wird.

Ort: **Saal BESEDA**
Na Sadech 2036/18
370 01 České Budějovice

Beginn: **25. Februar 2025 um 15:00 Uhr**

In der öffentlichen Anhörung dürfen im Sinne des Gesetzes lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und öffentliche Gesundheit behandelt werden, d.h. nicht z. B. Vermögens- oder politische Aspekte, die mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zusammenhängen. Die öffentliche Anhörung wird ausschließlich von den Vertretern des Umweltministeriums im Einklang mit § 3 Abs. 6 der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 453/2017 Sb., über die fachliche Eignung und über die Regelung einiger weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, i.d.g.F. geleitet, wobei dieses Leitungsorgan den Rednern das Wort erteilt.

In der öffentlichen Anhörung können die Teilnehmer ihre Anmerkungen in Form von Redebeiträgen abgeben, sämtliche Anmerkungen bilden dann Grundlage für den Erlass einer verbindlichen UVP-Stellungnahme des Umweltministeriums.

Zur Information stellen wir das Programm der öffentlichen Anhörung vor:

- Eröffnung der öffentlichen Anhörung;
- Vorstellung der Teilnehmer, zeitliche Zusammenfassung des UVP-Verfahrens;

- Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Projektträger (ČEZ, a.s.);
- Kurze Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch das Team des Verfassers der Unterlagen;
- Äußerung der anwesenden Vertreter der betroffenen selbstverwalteten Gebietskörperschaften;
- Äußerung der anwesenden Vertreter der betroffenen Verwaltungsbehörden;
- Äußerung der anwesenden Vertreter des betroffenen Staates (Österreich);
- Diskussion – Fragen und Anmerkungen der Öffentlichkeit und der Vereine (Vertreter der einzelnen Parteien werden in der Diskussion die Fragen beantworten).

Betroffene selbstverwaltete Gebietskörperschaften im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes werden **unverzüglich** die Information über den Ort und die Zeit der öffentlichen Anhörung durch Aushang an den Anschlagtafeln veröffentlichen, **und zwar bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die öffentliche Anhörung stattgefunden hat. Gleichzeitig verständigen die betroffenen selbstverwalteten Gebietskörperschaften im Einklang mit § 16 Abs. 2 des Gesetzes per elektronische Daten- oder E-Mail-Nachricht (klara.janatova@mzp.gov.cz), bzw. schriftlich die zuständige Behörde möglichst kurzfristig über den Tag der Veröffentlichung der Information über die öffentliche Anhörung an der Anschlagtafel.**

Der betroffene Staat veröffentlicht unverzüglich die Information über den Ort und die Zeit der öffentlichen Anhörung durch Aushang an den Anschlagtafeln (im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesetzes).

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes ist diese Einladung (einschließlich sämtlicher Informationen zu dem Vorhaben) auch im UVP-Informationssystem auf der Webseite www.mzp.cz/eia, unter dem Code des Vorhabens MZP518, bzw. direkt unter dem folgenden Link ([Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität](#)) veröffentlicht.

Der Projektträger sorgt dafür, dass in der öffentlichen Anhörung das Team des Verfassers der UVP-Unterlagen anwesend ist.

Wir weisen darauf hin, dass die öffentliche Anhörung in tschechischer Sprache stattfindet und ins Deutsche gedolmetscht wird.

Bitte beachten Sie, dass die gesamte öffentliche Anhörung gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes in Form einer Tonaufnahme aufgenommen wird. Alles, was in der öffentlichen Anhörung gesagt wird, einschließlich personenbezogener Daten, wird Teil der Tonaufnahme sein. Obwohl die Tonaufnahme ausschließlich für die zuständige Behörde bestimmt ist, kann sie auf Antrag nach Sondervorschriften zur Verfügung gestellt werden.